Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang Burg, 31.08.2010 Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

215 Information für alle Betreiber von Tiergehegen außerhalb von Wohn– und Geschäftsgebäuden 530

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

216 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010 535

217 Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) 536

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

218 Landtagswahl am 20.03.2011 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld 539

219 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Möser 539

220 Bodenordnungsverfahren nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Grünewalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 542

221 Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km 134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den Gemarkungen Biederitz, Körbelitz, Rogätz und Magdeburg“.....544

222 Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Deichlückenschluss Biederitz.....545

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

3. Sonstige Mitteilungen

215

Landkreis Jerichower
Der Landrat

Information für alle Betreiber von Tiergehegen außerhalb von Wohn– und Geschäftsgebäuden

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1. März 2010 wurden gesetzliche Regelungen zum Betreiben eines Tiergeheges **außerhalb** von Wohn- und Geschäftsgebäuden wirksam.

Gemäß § 43 des BNatSchG sind Tiergehege dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben (7) Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Errichtung** (der Neubau), die **Erweiterung** (Vergrößerung), die **wesentliche Änderung** (z.B. die Hinzunahme einer neuen Tierart oder die Vergrößerung des Tierbestandes) und **der Betrieb** eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde [dem Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft, untere Naturschutzbehörde] **mindestens einen Monat im Voraus** anzuzeigen (Verweis auf § 43 Absatz 3 des BNatSchG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, bestimmte Tiergehege von dieser gesetzlichen Anzeigepflicht auszunehmen.

Eine Anzeigepflicht wird nicht erforderlich erachtet für:

1. Tiergehege, die eine **Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten** und in denen:
   - **keine** besonders geschützten Tiere,
   - Tiere der in der Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten,
   - Tiere der in Anhang X der Durchführungsverordnung zur EG-Verordnung 338/97 aufgeführten Arten

   gehalten werden;

2. Auswilderungsgehege für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, wenn die Tiere **nicht länger als einen Monat** darin verbleiben;

3. Tiergehege, in denen nicht mehr als **fünf (5) Tiere** der dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Arten **Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon oder Wildschwein** gehalten werden.

Die seit dem 1. März 2010 bestehende gesetzliche Anzeigepflicht eines Tiergeheges gemäß § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt **keine** darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie z. B. die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Gestattung, die Eingriffsgenehmigung, die Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz, diese sind gege-benenfalls gesondert einzuholen.

Diese genannte Verfahrensweise gilt seit dem 1. März 2010 (rückwirkend) für **alle neu** zu errichtenden Gehege.

Eine Anzeigepflicht **besteht aber auch für existierende Gehege**, für die bei der Errichtung eine gesonderte Genehmigung (z.B. eine Baugenehmigung, eine wasserrechtliche Gestattung, eine Eingriffsgenehmigung, eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz) erforderlich war.

[Für bereits bestehende Tiergehege ist keine gesetzliche Übergangsfrist formuliert. Wenn auch keine gesetzliche Übergangsfrist geregelt wurde, wird vom Land für die einzureichenden Nachanzeigen eine Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2010** eingeräumt.]

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise im Bundesland Sachsen-Anhalt hat das zuständige Ministerium ein Formular für die Anzeige des Tiergeheges entwickelt.

Das Formular ist beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft, Genthin, Brandenburger Straße 100 zu den bekannten Dienstzeiten erhältlich. Des Weiteren kann es auf der offiziellen Internetseite des Landkreises JL abgerufen werden.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist an den Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft zu senden. Das kann auf dem Postweg, über das jeweilige Bürgerbüro, per Fax (03921) 949 9670 oder per E-Mail Naturschutz@lkjl.de erfolgen.

Eine fachliche Beratung kann über die nachfolgend genannten Telefonnummern in Anspruch genommen werden: 03921 949 7395 oder 03921 949 7304.

Die genannten Gesetzestexte können Sie im Internet aufrufen.

Im Auftrag

Girke

Anzeige eines Tiergeheges

- Einschließlich Anzeige von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen -

Anzeigender:
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Telefon, Fax, e-mail

vorzulegen beim:

Landkreis Jerichower Land
FB Umwelt und Landwirtschaft
SG Naturschutz / Landwirtschaft
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Hiermit zeige ich ein Tiergehege und / oder eine Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Tiergeheges gemäß § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend den beigefügten Unterlagen an.

Hinweis:
Diese Anzeige ersetzt keine ggf. erforderlich werdenden Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen o. ä.), sie ist auch für Altgehege erforderlich, für die bereits bei der Errichtung die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen erteilt wurden

I. Angaben zum Tiergehege

☐ Neuanlage ☐ Altanlage, erbaut (Jahr) _____

Gemarkung	Flur	Flurstück
Name des behandelnden Tierarztes		Ort

Die Angaben sind jeweils für einzelne Gehege / Volieren getrennt anzugeben.

Lfd. Nr:	Maße Außenanlage L / B / H	Maße Innenanlage L / B / H	Tierarten deutscher Name / wiss. Bezeichnung	Max. Zahl / Art (ohne Junge im laufenden Jahr)	Beschreibung der Gehegeausstattung z. B. Begrenzung, Material, Zaunhöhe, Witterungsschutz (ggf. Beiblatt verwenden)

II. Anlagen

Der Anzeige sind nachfolgende Unterlagen beizufügen: ☐ Lageskizze

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Gehegebetreiber

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

216

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2010 wird wertmäßig nicht geändert.

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 20109 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgelegt
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	0	16.000	1.605.012	1.589.012
die Aufwendungen	0	16.000	1.605.012	1.589.012
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen	270.575	0	1.554.998	1.825.573
die Ausgaben	270.575	0	1.554.998	1.825.573

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 770.000 EUR um 290.000 EUR erhöht und damit auf 1.060.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze der Stadt Gommern werden nicht geändert.

Gommern, den 02. August 2010

gez. Rauls
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 30. Juni 2010, mit Beschluss Nr. 0585/2010, verabschiedete 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ in Höhe von 1.060.000 EUR wird gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 26. Juli 2010 erteilt.

Damit wird die Kreditgenehmigung vom 16. März 2010 gegenstandslos.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 01. September 2010 bis 09. September 2010, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 02. August 2010

gez. Rauls
Bürgermeister

217

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 28, 33 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung von Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) kann ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 11.08.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für:
– Stadträte
– ehrenamtliche Ortsbürgermeister der Ortschaften

– Ortschaftsräte
– ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern
– Schiedspersonen
– ehrenamtlich Tätige in den Bibliotheken Loburg und Möckern.

§ 2
Anspruchsgrundlage

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt wird. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser beträgt 13,00 €. Als Arbeitszeit wird bei letztgenannter Gruppe die übliche Arbeitszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr angenommen.
   Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.
2. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
3. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen für Dienstfahrten abgegolten.
4. Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:
   a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
   b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 3
Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
   Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

2. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche pauschale Aufwandentschädigung wie folgt:
   Ortschaften
   – bis 1.000 Einwohner 150,00 €
   – über 1.000 Einwohner 250,00 €

2a. Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Drewitz, Grabow, Krüssau, Rietzel und Wüstenjerichow erhalten abweichend von Pkt. 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarungen geltenden Regelung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde.
   Diese betragen für die Ortschaft:
   – Drewitz 500,00 €
   – Grabow 600,00 €
   – Krüssau 400,00 €
   – Rietzel 400,00 €
   – Wüstenjerichow 200,00 €
   Die Sätze 1 und 2 gelten für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, jedoch längsten bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

3. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

3a. Die Mitglieder des Ortschaftsrates Grabow erhalten abweichend von Pkt. 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Regelung für die ehrenamtlichen Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Grabow.
   Diese betragen:
   – monatliche Pauschale 20,00 €
   – Sitzungsgeld 13,00 €
   Die Sätze 1 und 2 gelten bis zum Ende der derzeitigen Wahlperiode des Ortschaftsrates.

4. Für die ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzes beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich:

– Stadtwehrleiter	150,00 €
– Stellv. des Stadtwehrleiters	100,00 €
– Ortswehrleiter der Stützpunktfeuerwehren	100,00 €
– Ortswehrleiter der Feuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
– Gerätewart der Stützpunktfeuerwehren	25,00 €
– Gerätewart der Feuerwehren mit Grundausstattung	20,00 €
– Jugendwart	20,00 €

Bei der Ausübung mehrerer dieser Funktionen gleichzeitig, besteht Anspruch nur für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

4a. Ehrenamtlich tätige Bürger im Bereich des Brandschutzes in der Ortschaft Grabow erhalten abweichend von Pkt. 4 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Gebietsänderungsvereinbarung geltenden Regelung für den Bereich des Brandschutzes der ehemaligen Gemeinde Grabow.
Diese betragen:

– Ortswehrleiter	150,00 €
– Jugendwart	80,00 €

Sätze 1 und 2 gelten bis zum Ende der derzeitigen Amtsperiode des Ortswehrleiters.

5. Die Schiedspersonen (Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter der Schiedsstellen I und II) erhalten für die Dauer ihrer Wahlperiode eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

6. Ehrenamtlich Tätige in den Bibliotheken Loburg und Möckern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

– für den verantwortlich ehrenamtlich Tätigen	70,00 €
– für bis zu zwei weitere ehrenamtliche Helfer	30,00 €/pro Person.

7. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nachträglich am 15. Tag des Folgemonats gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister werden monatlich gezahlt.

8. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

9. Übt ein Anspruchsberechtigter seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht aus, entfällt für diese Zeit der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

10. Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, kann dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:
   - Entschädigungssatzung der Stadt Möckern vom 08.10.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2010
   - alle noch in Kraft befindlichen Entschädigungssatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden
   - Entschädigungssatzung der VGem Möckern-Loburg-Fläming vom 04.09.2007.

Möckern, 11.08.2010

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

218

Landtagswahl am 20.03.2011

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14. April 2010 gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld bekannt:

Funktion	Name	Vertreter
Kreiswahlleiter	Böddeker, Bernhard 06369 Osternienburger Land/OT Diebzig	Dr. Engst, Sabine 06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Bobbau
Beisitzer	Hauptvogel, Stefan 06385 Aken (Elbe)	Lange, Eckehard 06366 Köthen (Anhalt)
Beisitzer	Dietz, Manfred 06366 Köthen (Anhalt)	Morbach, Jürgen 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld
Beisitzer	Schmidt, Renate 06366 Köthen (Anhalt)	Fritsche, Petra 06366 Köthen (Anhalt)
Beisitzer	Fanneß, Ulrich 06366 Köthen (Anhalt)	Rößler, Andreas 06369 Osternienburger Land/OT Großpaschleben
Beisitzer	Rosenfeldt, René 06366 Köthen (Anhalt)	Pohl, Andrea 06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Rödgen
Beisitzer	Rauchfuß, Birgit 06366 Köthen (Anhalt)	Stelter, Bärbel 06369 Osternienburger Land/OT Diebzig

Köthen (Anhalt), 3. August 2010

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

219

11.08.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Möser
Flur(en) 1 – 8
in der Stadt Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.09.2010 bis 13.10.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax 0391 567-8686
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

11.08.2010

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Möser
Flur(en) 1 – 8
in der Stadt Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.09.2010 bis 13.10.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: ----------

Gemarkung: Möser

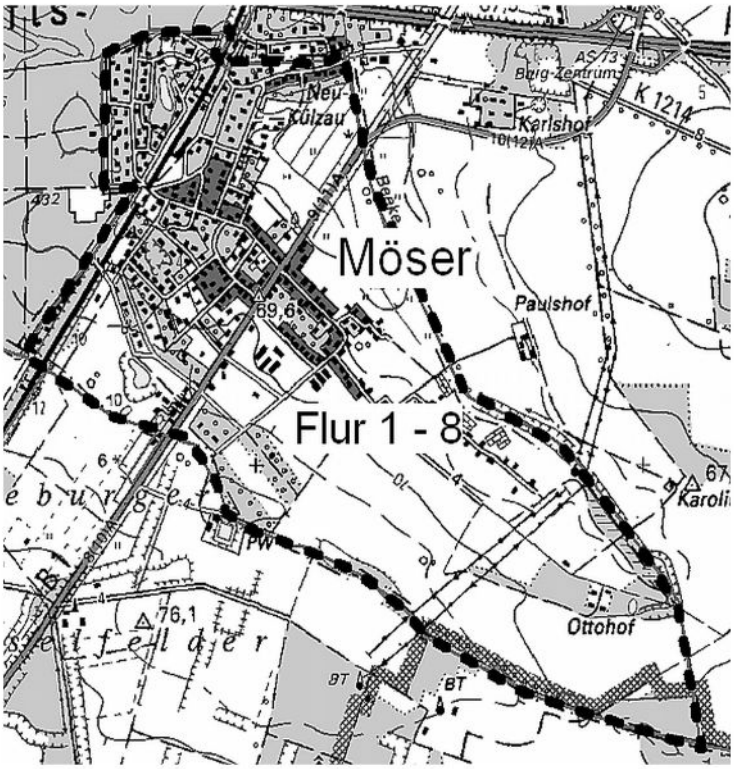

Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

220

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
42.2 - 611 B10-0305 SBK 14

Wanzleben, den 10.08.2010

Bodenordnungsverfahren
nach §§ 56, 64, 63 Abs. 2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Grünewalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 14, Verf.- Nr. 0305 SBK 14

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Für das Verfahrensgebiet der Bodenordnung „Grünewalde – Feldlage“, Landkreis Schönebeck 14, wird nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. den §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die

vorläufige Besitzeinweisung zum 30. September 2010 angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen liegen zu den angegeben Zeiten zur Einsichtnahme im Büro der geeigneten Stelle Marschner, Agnetenstraße 10, 39106 Magdeburg aus.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karte der neuen Feldeinteilung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom 06. September 2010 bis 17. September 2010 Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme der Beteiligten im Büro der geeigneten Stelle Marschner, Agnetenstraße 10, 39106 Magdeburg aus.

Am 23. und 24. September 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr werden Bedienstete der geeigneten Stelle Marschner und der Flurbereinigungsbehörde im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Schönebeck, Ortsteil Elbenau, Randauer Straße 12, auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte erteilen.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

In der Bodenordnung „Grünewalde – Feldlage“, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor. Es ist zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Abs. kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Bodenordnungsverfahren gegeben. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

gez. Stief (DS)

221

Gemeinde Biederitz
Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben: „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg, Neubau Eisenbahnüberführung über die Ehle, km 134,652 der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben, gelegen in den Gemarkungen Biederitz, Körbelitz, Rogätz und Magdeburg“

1. Der Erörterungstermin beginnt

   a) für Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie für anerkannte Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der sonstigen in § 63 Bundesnaturschutzgesetz genannten Vereinigungen am **19.10.2010** um 10.00 Uhr

   b) für private Einwender am **20.10.2010** um 10.00 Uhr

   jeweils in der

   Mehrzweckhalle Biederitz
   Heyrothsberger Str. 13b
   39175 Biederitz

   Bei Bedarf wird die Erörterung am **21.10.2010** um 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.

6. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes und sonstigen Vereinigungen i.S.d. § 63 Bundesnaturschutzgesetz sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Biederitz, den 20.07.2010

i.A.

gez.: Gericke - Siegel -
Bürgermeister

222

Gemeinde Biederitz
Amt1 Haupt- und Ordnungsamt

Bekanntmachung des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Deichlückenschluss Biederitz

Für das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Schönebeck beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Die Erörterung findet am Dienstag, den 28. September 2010 im Raum 107 des Landesverwaltungsamtes, Haus 2, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) statt.

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Planunterlagen haben vom 07.07.2010 bis 06.08.2010 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Die Dauer und der Ort der Auslegung und die Frist, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden konnten, wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das Landesverwaltungsamt als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die dazu abgegebenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben und den anerkannten Naturschutzverbänden zu erörtern.

Mit der Durchführung des Erörterungstermins wird auch den Anforderungen des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
Unmittelbar vor dem Gebäude des Landesverwaltungsamtes (Haus 2) bestehen Parkmöglichkeiten.

Biederitz, den 24.08.2010

i.A.

gez.: Gericke - Siegel -
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.